

**Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses  
Sabine Kropp**



Gleichlautend an:

Damen und Herren  
Markus Gutjahr, Stellvertreter  
Simone Dietzel  
Sandra Gerbert  
Susana Cid Jovic

Hammersbach, 20.06.2022  
Rathaus: Köbler Weg 44  
Telefon: 06185-180021  
Privat: Langenbergheimer Str. 14  
Telefon: 06185-80243

**Einladung**

zur 8. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses **am Donnerstag, den 30.06.2022,**  
**20.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Platz 1**

**Tagesordnung**

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 7. Sitzung am 19.05.2022 des Haupt- und Finanzausschusses
2. 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung  
Antrag Gemeindevorstand
3. Kenntnisnahme des Vertrags zum Betriebskostenzuschuss
4. Verschiedenes

gez. Sabine Kropp  
Vorsitzende

f.d.R.

# **Vorlage an die Gemeindevertretung**

Legislaturperiode 2021/2026

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Verweisung</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeindevorstand		25.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2022	
Gemeindevertretung		

### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung Antrag Gemeindevorstand**

#### *Beschlussvorschlag:*

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung wird beschlossen.

#### *Begründung:*

Die Entsorgungskosten für Fäkalschlamm sind pro Std. auf z. Zt. 120,00 € plus MwSt. und einen Dieselpreiszuschlag in Höhe von 19,20 € plus MwSt. gestiegen. Da zum 01.06.2022 der Mindestlohn erhöht wird, gehen wir davon aus, dass die Entsorger die Preise ebenfalls noch einmal erhöhen werden, deshalb sollten wir dies gleich in der Änderungssatzung mit einbeziehen. Neue Gebühr pro Stunde 160,00 € inkl. MwSt. und Dieselpreiszuschlag.

Anlage: 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung anbei.



### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in der Fassung zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548) in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am                    folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Benutzungsgebühren**

wird wie folgt geändert:

Abs. 2) Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 160,00 €.

Abs. 3) wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **§ 5 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den

Der Gemeindevorstand

Göllner  
Bürgermeister

Siegel